

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von gebrauchten IBM Maschinen zum Zweck des Weitervertriebs (AGB Gebrauchtmachines)

Stand: November 2011

1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend „IBM“ genannt) regeln den Weiterverkauf von gebrauchtem IBM Geräten, wie Maschinen, Features, Upgrades und Teilen sowie gebrauchter Maschinen anderer Hersteller (Maschinen), an Händler zum Zwecke des Weiterverkaufs.

1.2 Die Vertragsleistungen sind im jeweiligen Auftragsdokument (Bestellschein bzw. Auftragsbestätigung) aufgeführt.

2 Vertragsabschluss

Bis zu einem Betrag von EUR 50.000 (fünfzigtausend Euro) kann der Händler sein Angebot formlos schriftlich, per E-Mail oder telefonisch an die IBM, Abteilung FG Gebrauchtmachines abgeben. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung von IBM beim Händler zustande. Im Übrigen kommt ein Vertrag mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Händler und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Händlers und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung beim Händler zustande.

3 Lieferung, Transport, Gefahrübergang

3.1 Die Anlieferung erfolgt nach Wahl des Händlers frei Platzspediteur bzw. durch Abholung des Händlers in dem von IBM angegebenen Auslieferungslager.

3.2 Die Gefahr geht bei Übergabe an den Platzspediteur bzw. an den Händler über.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die im Auftragsdokument angegebenen Preise sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

4.2 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig.

Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

4.3 Bei Vorkassengeschäft erfolgt die Lieferung nach Zahlungseingang.

4.4 Der Händler kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5 Eigentumsübergang und Gefahrtragung

5.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die Maschine im Eigentum von IBM. Für eine Maschine erworbene Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder andere Arten von Modellerweiterungen (nachfolgend gemeinsam „Modellerweiterungen“ genannt) bleiben im Eigentum von IBM, bis sämtliche fälligen Beträge bezahlt und soweit die Modellerweiterung den Austausch von Teilen erfordert, diese in das Eigentum von IBM übergegangen sind.

Kommt der Händler mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, kann IBM, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die Maschinen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem Händler zuvor angekündigt hat.

Der Händler ist nicht berechtigt, im Eigentum von IBM befindliche Maschinen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

5.2 IBM trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für jede Maschine bis zur Übergabe der Maschine an den von IBM bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Händler oder den vom Händler bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr auf den Händler über.

Für die auf den Händler übergegangene Gefahr wird von IBM für jede Maschine eine Versicherung zu Gunsten des Händlers abgeschlossen und bezahlt. Diese Versicherung deckt den Zeitraum bis zur Anlieferung der Maschine beim Händler oder dem vom Händler bestimmten Ort ab.

Im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Maschine hat der Händler (1) IBM innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab Lieferung schriftlich über den Untergang oder die Verschlechterung zu informieren und (2) die von IBM oder Dritten mitgeteilten Vorgaben und Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen.

Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen und Obliegenheiten des Händlers, die der Sicherung von Ansprüchen

gegenüber Dritten (z. B. gegenüber Frachtführern) dienen, bleiben hiervon unberührt.

6 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden;
4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtungen unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
5. Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 7 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorgenannten Sinne betrachtet. Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht.

Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;

8. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich

US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind.

7 Gewährleistung

- 7.1 Gebrauchte IBM Maschinen befinden sich bei Übergabe in dem Zustand, der zum Abschluss eines IBM Wartungsvertrags erforderlich ist.
- 7.2 Gebrauchte Maschinen anderer Hersteller sind funktionsfähig; eine Zusicherung über den wartungsgerechten Zustand wird von IBM nicht erteilt.
- 7.3 Die Gewährleistung von IBM ist in Ziffer 7.1 und 7.2 abschließend geregelt. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

8 Haftung

- 8.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 8.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 8.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Händler den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 8.1 und 8.2.

9 Maschinencode

- 9.1 Maschinencode kann aus Microcode, Basic Input/Output System Code ("BIOS"), Hilfsprogrammen, Einheits-treibern, Diagnoseprogrammen und sonstigem Code bestehen. Maschinencode wird mit der Maschine geliefert und zu den beigefügten Bedingungen und Einschränkungen der jeweils geltenden Lizenzvereinbarung (z. B. „IBM Lizenzvereinbarung für Maschinencode“, „IBM Vereinbarung für lizenzierten internen Code“ etc.) zum Zwecke der funktionsgerechten Nutzung der Maschine entsprechend deren Spezifikationen lizenziert. Er wird nur für die Kapazität und den Leistungsumfang lizenziert, für welchen der Händler von IBM schriftlich autorisiert wurde.

9.2 Die International Business Machines Corporation oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen bzw. ein Dritter sind Eigentümer des Maschinencodes und Inhaber aller Rechte daran sowie sämtlicher Kopien hiervon. Der Maschinencode wird lizenziert, nicht verkauft. In Fällen, in denen die Lieferung von Modellerweiterungen ausschließlich aus Maschinencode besteht, erfolgt kein Eigentumsübergang an den Händler.

9.3 Die Zustimmung des Händlers zu den vorliegenden Bedingungen schließt die Zustimmung zu den Bedingungen der „Maschinencode Lizenzvereinbarung“, die der jeweiligen Maschine beigelegt sind, ein.

Die aktuelle Version der „Maschinencode Lizenzvereinbarung“ ist im Internet unter http://www-947.ibm.com/systems/support/machine_warranties/ verfügbar oder wird dem Händler auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die „Maschinencode Lizenzvereinbarung“ kann bei Bedarf von IBM geändert werden. Solche Änderungen gelten für Maschinencode, der nach Inkraftsetzung der jeweiligen Änderung an den Händler lizenziert wird.

9.4 Der Händler verpflichtet sich, den Maschinencode nur entsprechend dem in diesen Geschäftsbedingungen oder in der jeweiligen Lizenzvereinbarung enthaltenen Nutzungsumfang bzw. der darin beschriebenen Einschränkungen zu nutzen. Unabhängig davon, ist es dem Händler nicht gestattet,

1. den Maschinencode zu vervielfältigen, anzuzeigen, zu transferieren, anzupassen, zu verändern oder zu verteilen (gleichgültig, ob elektronisch oder auf andere Art und Weise), es sei denn, IBM hat dies in der Benutzerdokumentation der Maschine oder durch schriftliche Mitteilung an den Händler gestattet;
2. den Maschinencode rückumzuwandeln (reverse assemble/reverse compile) oder in anderer Weise zu übersetzen (translate) bzw. rückzuentwickeln (reverse engineer), es sei denn, dass dies durch zwingende gesetzliche Regelung vorgesehen ist;
3. die Lizenz für den Maschinencode zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen;
4. den Maschinencode oder Kopien davon zu vermieten/verleasen.

9.5 Die Kapazität bestimmter Maschinen ist durch technologische Vorkehrungen im Maschinencode begrenzt. Der Händler stimmt der Implementierung solcher technologischen Vorkehrungen zur Begrenzung der Maschinenkapazität durch IBM zu.

10 Schutzrechte Dritter

10.1 Für den Geltungsbereich dieser Ziffer (Schutzrechte Dritter) umfasst der Begriff Maschine auch Maschinencode.

10.2 IBM wird den Händler auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Maschinen hergeleitet werden, und dem Händler Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Händler (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Maschinen ändern oder gegen eine gleichwertige Maschine austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Händler damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM die Maschine an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Händler den Buchwert der betroffenen Maschine, sofern die jeweils zur Anwendung kommenden Buchführungsgrundsätze eingehalten wurden sowie eigene Schäden des Händlers nach Maßgabe von Ziffer 8 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Händler hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

10.3 Die vorgenannten Verpflichtungen von IBM bestehen nicht, wenn Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass eine Maschine geändert wurde oder zusammen mit nicht von IBM gelieferten Maschinen oder Programmen benutzt wird.

11 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Händler willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Händler erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Händler zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Händler oder von Dritten. Der Händler willigt ferner

ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Händlers selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder E-Mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Händler und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen. Der Händler stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Union unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

12 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Der Kunde wird vor der endgültigen Übergabe von Speichermedien oder Teilen davon (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips, Maschinen etc.) an IBM oder deren Unterauftragnehmer (z. B. zur Weiterverwendung, Zerstörung oder Entsorgung) alle Daten (einschließlich personenbezogener Daten) löschen, die sich in/auf den Speichermedien befinden. Sollte dies dem Kunden aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, wird er IBM schriftlich informieren. In diesem Fall finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter <http://www-304.ibm.com/support/operations/de/de/documentations> zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

13 Allgemeines

- 13.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Händlers wird ausdrücklich widersprochen.
- 13.2 Sämtliche Rechte des Händlers können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden.
- 13.3 Der Händler trägt die Verantwortung für die Auswahl der Maschine und die mit ihr erzielten Ergebnisse.
- 13.4 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 13.5 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.
- 13.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.7 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

* * *